



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail
Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 4. Dezember 2008

BETREFF **Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug nach § 8 Abs. 4 KStG, zuletzt in der Fassung vom 23. Dezember 2001;**

Anwendung der Urteile des BFH vom 5. Juni 2007

- I R 106/05 - (BStBl II 2008 S. ...¹) und - I R 9/06 - (BStBl II 2008 S. ...¹) -

BEZUG BMF-Schreibens vom 16. April 1999 (BStBl I S. 455)
und vom 17. Juni 2002 (BStBl I S. 629),
sowie Sitzung KSt/GewSt III/08 zu TOP I/1

GZ **IV C 7 - S 2745/07/10003**

DOK **2008/0612175**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung der oben genannten BFH-Urteile Folgendes:

I. Betriebsvermögenszuführung

Der BFH hat mit Urteilen I R 106/05 (BStBl II 2008 S. ...¹) und I R 9/06 (BStBl II 2008 S. ...¹) vom 5. Juni 2007 für den Branchenwechsel oder damit vergleichbare Sachverhalte zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen überwiegend neues Betriebsvermögen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG als zugeführt gelten kann. Dem ist zu folgen. Soweit der Tz. 9 des BMF-Schreibens vom 16. April 1999 (BStBl I S. 455) eine andere Auslegung zu entnehmen ist, wird hieran nicht mehr festgehalten. Das BMF-Schreiben vom 17. Juni 2002 (BStBl I S. 629) wird aufgehoben.

II. Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsfolge

¹ Seitenzahl wird von der Redaktionsleitung des Bundessteuerblattes ergänzt

Der Auffassung des BFH in seinem Urteil I R 9/06 folgend unterliegen die bis zum Zeitpunkt der schädlichen Anteilsübertragung i. S. d. § 8 Abs. 4 Satz 2 KStG entstandenen Verluste dem Abzugsverbot des § 8 Abs. 4 KStG und können von danach entstehenden Gewinnen oder (positiven) Einkünften nicht mehr abgezogen bzw. ausgeglichen werden; danach entstandene Verluste bleiben ausgleichs- und abzugsfähig. Tz. 33 des BMF-Schreibens vom 16. April 1999 wird aufgehoben.

III. Zeitliche Anwendung der Urteile

Die Grundsätze der BFH-Urteile sind auf alle offenen Fälle anzuwenden; § 176 Abgabenordnung ist zu beachten.

Hat die Übertragung von mehr als 50 % der Anteile vor dem __.__.2008² stattgefunden, können die Textziffern 9 und 33 des BMF-Schreibens vom 16. April 1999 auf Antrag aus Gründen des Vertrauensschutzes in ihrer bisherigen Fassung weiterhin zugunsten des Steuerpflichtigen angewendet werden. Damit kann in diesem Fall die Prüfung der Betriebsvermögenszuführung gem. Tz. 9 des BMF-Schreibens vom 16. April 1999 nach saldenmäßiger statt nach gegenständlicher Betrachtungsweise erfolgen. Für den Verlustuntergang kann gem. Tz. 33 des BMF-Schreibens vom 16. April 1999 auf den Zeitpunkt des Verlusts der wirtschaftlichen Identität abgestellt werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

² Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der BFH-Urteile im BStBl II.
Seitenzahl wird von der Redaktionsleitung des Bundessteuerblattes ergänzt.